



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 18.05.1989

Verbot von Vereinen Spielclub Concordia, Bietigheim-Bissingen Bek. d. Innenministers v. 18. 5.1989 -IV A 3 – 2205

Verbot von Vereinen Spielclub Concordia, Bietigheim-Bissingen

Bek. d. Innenministers v. 18. 5.1989 -IV A 3 – 2205

<![if !supportLineBreakNewLine]>
<![endif]>

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1984 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 20. 4.1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

<![if !supportLineBreakNewLine]>
<![endif]>

Verfügung:

1.

Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Spielclub Concordia“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

2.

Der Verein „Spielclub Concordia“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

3.

Dem Verein „Spielclub Concordia“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.

4.

Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Spielclub Concordia“ auf den Liquidationserlös (§ 10

Nr. 3 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vermögens wird dagegen abgesehen.

5.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nummer 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

MBI.NRW. 1989 S. 749